

Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35

Bereich Hochheim

„Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“

Zwischenabwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Datum:
15.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

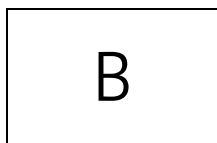
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB



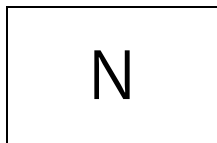
Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2018 in der Planfassung vom 12.07.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 31.08.2018.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B1	Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Hans- C.- Wirz- Straße 2 99867 Gotha	27.08.2018	31.08.2018	-	X	-	-
B2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	25.07.2018	25.07.2018	-	X	-	-
B5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	31.08.2018	13.09.2018	-	X	-	-
B6	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 1 10317 Berlin	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B7	T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	10.08.2018	10.08.2018	-	X	-	-
B8	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	17.08.2018	21.08.2018	-	X	-	-
B10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	02.08.2018	07.08.2019	-	X	-	-
B12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	27.08.2018	31.08.2018	-	X	-	-
B13	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	13.08.2018	16.08.2018	-	-	z.T.	z.T.
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	03.09.2018	06.09.2018	-	X	-	-
	• Netz GmbH Bereich Gas	21.08.2018	06.09.2018	-	X	-	-
	• Netz GmbH Bereich Strom	07.08.2018 13.08.2018	06.09.2018 06.09.2018	- -	X X	- -	- -
	• Netz GmbH Bereich Fernwärme	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
	ThüWa Thüringenwasser GmbH	29.08.2018	06.09.2018	-	X	-	-
	Stadtwirtschaft GmbH	10.08.2018	20.08.2018	-	X	-	-

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	27.08.2018	30.08.2018	-	-	z.T.	z.T.
B15	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
B16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	25.07.2018	20.08.2018	-	X	-	-
B17	Thüringen Forst Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	30.08.2018	03.09.2018	-	-	X	-
B18	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Postfach 90 04 63 99107 Erfurt	20.08.2018	24.08.2018	-	X	-	-
B19	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	14.08.2018	20.08.2018	-	X	-	-
B20	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	13.07.2018	28.08.2018	-	X	-	-
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	20.07.2018	24.07.2018	-	X	-	-
B22	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	14.08.2018	17.08.2018	-	-	z.T.	z.T.
B23	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	21.08.2018	23.08.2018	-	X	-	-
B24	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahn- aufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	03.08.2018	15.08.2018	-	X	-	-
B25	Thüringisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	17.08.2018	23.08.2018	-	-	X	-
B26	Thüringisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	15.08.2018	21.08.2018	-	X	-	-

„X“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu



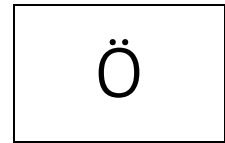
1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2018 in der Planfassung vom 12.07.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 31.08.2018.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	31.08.2018	03.09.2018	-	X	-	-
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	31.08.2018	31.08.2018	-	-	z.T.	z.T.
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	31.08.2018	03.09.2018	-	-	z.T.	z.T.
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	-	-	-	-	-	-
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	06.08.2018	07.08.2018 -	-	X	-	-
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	22.08.2018	23.08.2018	-	-	z.T.	z.T.
N7	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	-	-	-	-	-	-
N8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	24.08.2018	24.08.2018	-	X	-	-
N9	Landesanglerverband Thüringen (LAVT) Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	-	-	-	-	-	-
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl	30.08.2008	31.08.2018	-	X	-	-

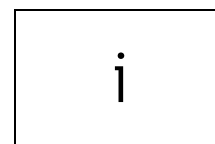
„X“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" in der Zeit vom 30.07.2018 bis 31.08.2018 in der Planfassung vom 15.06.2017 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 13/2018 am 28.06.2018.

1.4 **Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung**



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2018 in der Planfassung vom 12.07.2018 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 31.08.2018.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt						
	Untere Immissionschutzbehörde	10.09.2018	12.09.2018	-	X	-	-
	Untere Wasserbehörde	10.09.2018	12.09.2018	-	X	-	-
	Untere Abfallbehörde	10.09.2018	12.09.2018	-	X	-	-
	Untere Bodenschutzbehörde	10.09.2018	12.09.2018	-	X	-	-
	Untere Naturschutzbehörde	10.09.2018	12.09.2018	-	-	z.T.	z.T.
i2	60 Bauamt	30.08.2018	03.09.2018	-	-	X	-
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
i4	50 Amt für Soziales und Gesundheit	Keine Äußerung	-	-	-	-	-
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	21.08.2018	28.08.2018	-	X	-	-

„X“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

**2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans- C.- Wirz- Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom:	27.08.2018	

Punkt 1:

Keine Einwendungen. Im Plangebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/ oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig.

Aus arbeitstechnischen und organisatorischen Gründen kann zurzeit leider keine weitergehende Stellungnahme des ALF Gotha abgegeben werden.

Um eine weitere Beteiligung unseres Amtes als Träger öffentlicher Belange wird jedoch gebeten.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung erneut zu beteiligen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom:	25.07.2018	

Punkt 1:

Belange der Bundeswehr werden durch die Planung nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom:	31.08.2018	

Punkt 1:

Gegen den Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt bestehen seitens der Deutsche Bahn keine Einwände, da die Deutsche Bahn im Plangebiet keine Grundstücke und betriebsnotwendigen Anlagen besitzt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen- keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 1 10317 Berlin	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	10.08.2018	

Punkt 1:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir erheben keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan. Im Plangebiet befinden sich Anlagen der Telekom. Eine Übergabe der Bestandspläne ist im Detail nicht möglich.

Sollten folgend Einzelvorhaben erarbeitet werden, welche die Telekommunikation berühren (wie z.B. Wegebau), wird um Einbeziehung gebeten.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass eine telekommunikationstechnische Erschließung in Bezug auf die mit der 35. Änderung vorgesehenen Nutzungen grundsätzlich möglich ist.

Im Übrigen kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	17.08.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom:	02.08.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	27.08.2018	

Punkt 1:

Keine Äußerung zur Planzeichnung.

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	13.07.2018	

Punkt 1:

Das Änderungsgebiet betrifft vier Ackerlandfeldblöcke (AL50312Z45, AL50312Z46 AL50312Z47 und AL50312Z04 siehe Anlage), welche derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die betroffenen Ackerflächen weisen eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bieten daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sollen dabei nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodens wurde im Plangebiet im Entwurf der FNP -Änderung Nr. 35 im Bereich der Ackerfeldblöcke AL50312Z45 und AL50312Z46 eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt. Gemäß Veröffentlichung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Quelle: http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/ef/ef06.html) liegen im Bereich des Plangebietes:

- die Landwirtschaftlichen Vergleichszahlen 1990 zwischen 50 bis unter 60. Sie befinden sich damit im mittleren Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100
- die Ackerzahlen 1992 zwischen 60 bis unter 70 und damit im oberen Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100

Des Weiteren sind im Plangebiet der FNP -Änderung Nr. 35 entsprechend des anzunehmenden Bedarfes und zur Förderung des Tourismus in der Landeshauptstadt Erfurt Stellplätze für Reisemobile und Caravans vorgesehen. In Erfurt wird bereits seit Jahren ein Ausbau bzw. die Optimierung des Angebotes an Stellplätzen für Reisemobile und Caravans angestrebt. Im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35 kann nunmehr hierfür ein Baustein geschaffen werden, welcher u.a. die sehr guten Standortbedingungen (z.B. Verkehrsanbindung) des Plangebietes sowie mögliche Synergieeffekte mit der erforderlichen Erschließung des im Plangebiet vorgesehenen Reisebusabstellplatzes nutzt. (Damit wird

u.a. auch ein Beitrag zum sparenden und schonenden Umgang mit Grund und Boden geleistet.) Der Reisemobilstellplatz wird im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 in direkter Nachbarschaft zur Messe Erfurt und mit direkter Anschlussmöglichkeit an eine fußläufige Verbindung zum egapark, für ca. 50 Reisemobilstandplätze, welche unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen in dem durch Bestandsgrün am stärksten geprägten Plangebietsteil einzuordnen sind, dargestellt.

Wie im Pkt. 2.3 "Planungsalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 ausführlich dargelegt, gibt es für den Ausbau des bereits bestehenden P+R Platzes "Endhaltestelle Messe" im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35, u.a. auf Grund des bereits vorhandenen P+R –Platzes, keine sinnvolle Alternative. Das städtebauliche Entwicklungsziel wird dabei unter Berücksichtigung der v. g. Bodenschutzaspekte des BauGB auf eine Erweiterung des P+R Platzes entsprechend des durch die verkehrstechnische Fachplanung ermittelten absehbaren Stellplatzbedarfes für PKW und Reisebusse beschränkt.

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird. Die v.g. städtebaulichen Entwicklungsziele im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 beinhalten grundsätzlich die Möglichkeit die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) auf der Ebene nachfolgender konkreter Planungen und Genehmigungsverfahren zu sichern und damit weiterhin zu erhalten.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht zu erstellen ist. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Punkt 2:

Nach LEP sollen für die Landbewirtschaftung besonders geeignete Böden als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. Der Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspricht dem verantwortlichen Umgang mit Grund und Boden. Auch in den Verdichtungsräumen und Stadt- und Umlandräumen sollen die Betriebs- und Flurstrukturen so erhalten und gestaltet werden, dass sie eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion ermöglichen. Bewirtschafter der betroffenen Flächen ist ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb aus einer Ortschaft im direkten Umfeld des Plangebietes. Weitere betriebswirtschaftliche Angaben zum betroffenen Landwirtschaftsbetrieb. Bei der Maximalvariante der Flächennutzungsplan-Änderung würde der Betrieb ca. 6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verlieren. Dieser Flächenentzug würde die Existenz des ortsansässigen Betriebes stark beeinträchtigen! Bei diesem Umfang des Flächenentzugs kommt es zu einem wesentlichen Einnahmerückgang bzw. Anstieg der Kosten. Auf Grund dieses Sachverhaltes würde sich

bei der Umsetzung der Planvariante 2 der Eingriff hinsichtlich des Flächenentzuges auf ca. 1,85ha reduzieren. Die Planvariante 2 wäre aus agrarstruktureller Sicht die Variante mit dem geringsten landwirtschaftlichen Flächenentzug.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur vorliegenden Planung hinsichtlich der Belange der Raumordnung und Landesplanung lautet u.a.: "Die Schaffung weiterer Parkkapazitäten unmittelbar im Anschluss der Endhaltepunkte des ÖPNV-Netzes und unweit des regionalen und überregionalen Straßennetzes sowie des vorhandenen Radweges an der Gothaer Straße trägt sowohl den klimapolitischen als auch den verkehrspolitischen Zielstellungen sowie dem weiteren Ausbau und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt Rechnung, die eine Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus aufweist. (vgl. 2. Leitvorstellung unter Punkt 4.5 "Verkehrsinfrastruktur" und Grundsatz G 4.5.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) veröffentlicht im GVBl für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 04. Juli 2014.) U. a. soll die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung im Sinne einer integrierten Verkehrsentwicklung durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, durch eine ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, durch eine Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch eine Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden."

Der wirksame FNP (wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) stellt für das Plangebiet bisher als städtebauliche Entwicklungsziel eine Nutzung als Siedlungsfläche (Sondergebiet Messe, Grünfläche) dar. Für den ortsansässigen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb sowie auch für das Landwirtschaftsamt Sömmerda war es somit seit 2006 öffentlich bekannt, dass gemäß der städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Erfurt voraussichtlich in einem absehbaren Zeitraum diese Böden anderweitig genutzt werden sollen. Damit war auch bekannt, dass diese Böden voraussichtlich absehbar nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen und hieraus ggf. entsprechende betriebswirtschaftliche bzw. unternehmerische Schlussfolgerungen durch den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb notwendig werden (wie z.B. ggf. Flächenverlagerung od. Umstrukturierung des Betriebes) können.

Gleichwohl stellt der Entzug von hochwertigen Böden aus der landwirtschaftlichen Nutzung für Siedlungszwecke für die Betriebs- und Flurstrukturen und eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion regelmäßig für die im Stadtgebiet von Erfurt ansässigen bzw. wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe eine erhebliche Herausforderung dar. U.a. aus diesem Grund wurde unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodens im Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 im Bereich des Ackerfeldblöcke AL50312Z45 und AL50312Z46 eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt.

Punkt 3:

Bei einer Beanspruchung ist die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahme den Bewirtschaftern frühzeitig anzuzeigen, um mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden und eine vorausschauende betriebswirtschaftliche Planung zu

garantieren. Die landwirtschaftliche Nutzung sollte bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit (Zuwegung) der verbleibenden Flächen mit der vorhandenen Landtechnik (z.T. große Arbeitsbreiten) uneingeschränkt gewährleistet wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Gas/ Bereich Strom/ Bereich Fernwärme, ThüWa ThüringenWasser GmbH, Stadtwirtschaft GmbH, Erfurter Verkehrsbe- triebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	03.09.2018 - SWE Service GmbH, (bündelnd): <ul style="list-style-type: none"> • SWE Netz GmbH, Bereich Fernwärme – keine Äußerung • SWE Netz GmbH, Bereich Strom - 07.08.2018/13.08.2018 • SWE Netz GmbH, Bereich Gas – 21.08.2018 29.08.2018 - ThüWa ThüringenWasser GmbH 10.08.2018 - Stadtwirtschaft GmbH 27.08.2018- Erfurter Verkehrsbetriebe EVAG	

SWE Technische Service GmbH

Punkt 1:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Netz GmbH, das Gasnetz betreffend

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Im betreffenden Bereich befinden sich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Energie GmbH. Das Anschreiben und die speziellen Lagepläne der ThüWa ThüringenWasser GmbH werden Ihnen separat zugesandt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Die ThüWa ThüringenWasser GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planverfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Von der ThüWa ThüringenWasser GmbH ist keine Stellungnahme eingegangen.

SWE Netz GmbH, Bereich Strom:

Punkt 3:

Anlagenbestand: Strom

Die Stellungnahme 1363/18 zum B-Plan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" gilt auch für die vorliegende FNP-Änderung. Eine stromtechnische Erschließung bedingt eine in das Netz eingebundene Trafostation. Zum Vorhaben werden weitere bautechnische Auflagen und Rahmenbedingungen genannt. Für den Änderungsbereich wird ein Leitungsbestandsplan übergeben.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

- nicht erschlossene (stromtechnisch) Fläche, Installation einer Trafostation im Lastschwerpunkt + Kabelmasse

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass eine stromtechnische Erschließung in Bezug auf die mit der 35. Änderung des FNP vorgesehenen Nutzungen grundsätzlich möglich ist.

Im Übrigen kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH – Gas:

Punkt 4:

Durch die FNP-Änderung Nr. 35 ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35. Für den Änderungsbereich werden Leitungsbestandspläne übergeben. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH –Gasnetz sind hier nicht in Arbeit.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass eine gastechnische Erschließung in Bezug auf die mit der 35. Änderung des FNP vorgesehenen Nutzungen grundsätzlich möglich ist.

Im Übrigen kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städte-

baulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Thüringenwasser:

Punkt 5:

Aus der Veranlassung der ThüWa-ThüringenWasser GmbH bestehen mit gegenwärtigem Kenntnisstand keine Erfordernisse zu Änderungen am Leitungsnetz, die den genannten Plan berühren können. Für den Änderungsbereich werden Leitungsbestandspläne übergeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Stadtwirtschaft GmbH:

Punkt 6:

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“:

Einhaltung von Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge (keine Erforderlichkeit eines Rückwärtsfahrens) / Verweis auf die gültige Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS).

eingesetzte Fahrzeugtechniken:

Abmessungen der ortsüblichen Entsorgungsfahrzeuge, Anforderungen an die Straßenplanung (RASt 06) und ggf. erforderliche Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung

Projekt "Gothaer Straße/Wartburgstraße:

- Holsystem - Verweis auf die Abfallwirtschaftssatzung, Übernahmestandplätze, die evtl. Ausführung von Müllbehältereinhausungen und die Bereitstellung der Behälter
- Bringsystem - Anforderungen bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier.
- Bauphase - Erreichbarkeit Grundstücke / Gewährleistung der Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung

Der Stellungnahme wird entnommen, dass eine geordnete Abfallentsorgung in Bezug auf die mit der 35. Änderung des FNP vorgesehenen Nutzungen grundsätzlich möglich ist.

Im Übrigen kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Erfurter Verkehrsbetriebe AG:

Punkt 7:

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Plangebiet selbst besteht von Seiten der EVAG keine Betroffenheit.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 8:

Eine Betroffenheit der EVAG besteht am nördlichen Rand des Plangebietes an der Gothaer Straße. Dort gibt es eine Freihaltetrasse für eine mögliche Stadtbahnverlängerung. Diese ist bereits im gültigen FNP dargestellt. Dieser Trassenkorridor ist beizubehalten und die Grenze des umzuwidmenden Gebietes sollte außerhalb der Freihaltetrasse liegen und darf sie nicht beinhalten. Gemäß Begründung zum Vorentwurf der FNP-Änderung Nr. 35, S. 9 soll die Freihaltetrasse bei der Planung des P+R Platzes berücksichtigt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Mit der vorliegenden FNP-Änderung wird das im wirksamen FNP dargestellte städtebauliche Entwicklungsziel einer Stadtbahnverlängerung von der heutigen Endhaltestelle Messe in Richtung Schmira beibehalten. Entsprechend der Plansystematik des wirksamen FNP erfolgt diese Darstellung als Liniensignatur und nicht als Fläche. Im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 verläuft die nördliche Grenze des Plangebietes südlich der Gothaer Straße. Der hier bestehende Grünstreifen ist im Bearbeitungsmaßstab des FNP von 1:10.000 nicht darstellungsrelevant. Er geht somit im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 in der Darstellung einer Fläche für den ruhenden Verkehr bzw. von Flächen für die Landwirtschaft auf. Wie bereits in der Begründung zum Vorentwurf der FNP-Änderung Nr. 35, S. 9 erläutert, soll in nachfolgenden Planungsschritten eine ausreichende Flächenfreihaltung für die nördlich des Plangebietes im wirksamen FNP enthaltene Stadtbahnverlängerung berücksichtigt werden.

Anmerkung:

Im Übrigen kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	25.07.2018	

Punkt 1:

Zur geplanten Maßnahme bestehen seitens des Netzbetreibers keine Einwände. Es sind Hinweise zu berücksichtigen:

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Verweis auf das Planungsauskunftsportal unter: [http:// www.thueringer-energienetze.com/ Kunden/ Netzinformationen/ Planauskunftsportal.aspx](http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx).

Aussagen zu den Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Bestand und Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Die SWE Erfurt wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Forstamt Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	30.08.2018	

Punkt 1:

Im Vorentwurf zur FNP-Änderung Nr. 35 sind forstliche Belange betroffen. Bei der Bewertung der drei Planvarianten ist aus forstlicher Sicht die Variante zu bevorzugen, die die geringste Beanspruchung von Waldflächen hervorruft. Dies begründet sich aus dem Zweck des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG), welches im § 1 ThürWaldG die Erhaltung und Mehrung der Landeswaldfläche fordert. Die betroffenen Waldflächen (WFL) 1- 4 sowie der das Planungsgebiet umgebende Waldgürtel sind in der Anlage 1 als Kartendarstellung dieser Stellungnahme beigefügt. Die dargestellten Waldflächen sind Wald im Sinne des Gesetzes nach § 2 Abs. 1, 2 (ThürWaldG) und erfüllen die entsprechenden Waldfunktionen. Die Beseitigung von Waldflächen wäre nach § 10 Abs. 1, 2, 3 ThürWaldG eine genehmigungspflichtige Nutzungsartenänderung, wobei die zuständige Forstbehörde bei ihrer Entscheidung die Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen des Antragstellers abzuwägen hat. Zur Milderung nachteiliger Wirkungen einer genehmigten Nutzungsartenänderung ist vom Antragsteller auf eigene Kosten eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung durchzuführen (§ 10 Abs. 3 ThürWaldG).

Bei einer vorgesehenen Bebauung ist bei der Planung und Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß §26 (5) ThürWaldG aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dieser Regelabstand stellt auf die Vermeidung von Gefahren durch Baumfall bzw. Totholz infolge von Alterungsprozessen oder mechanischen Einflüssen wie z. B. Wind ab. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Kahlhiebe oder Nutzungsartenänderungen von Waldflächen zur Herstellung des Waldabstands forstbehördlich nicht genehmigt werden können.

In dem extrem waldarmen Gebiet westlich der Landeshauptstadt Erfurt stellen insbesondere die von der Planung betroffenen Waldflächen hochwertige Biotope am Stadtrand dar, die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten. Die starke Strukturierung der Gesamtfläche weist viele wertvolle Waldrandbereiche auf:

- Die Waldfläche 1 hat sich zu einem Baumholz entwickelt, in dem heimische Laubbaumarten wie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) dominieren.
- Die Waldfläche 2 wird vom Feldahorn (*Acer campestre*) bestimmt.
- Die Waldflächen 3 und 4 weisen zahlreiche Obstbäume auf, die allmählich insbesondere von Ahornarten (*Acer spec.*) verdrängt werden.

Aufgrund der vorhergehenden Argumentation lehnt das Forstamt die Variante 1 grundsätzlich ab. Hier würden ca. 2,2 ha strukturreicher Wald (Waldflächen 1- 4) vernichtet. Lediglich der Waldgürtel bliebe bestehen. Planvariante 2 würde dagegen nur etwa 0,25 ha Wald in Anspruch nehmen. Somit würden sich die Folgen für den Lebensraum in Grenzen halten. Die Vorzugsvariante aus unserer Sicht wäre Planungsvariante 3. Hier würde keine Waldfläche weichen müssen. Der Waldgürtel sollte in seinem jetzigen Ausmaß unabhängig von der Variantenwahl erhalten bleiben. Der überwiegend von Eichen (*Quercus spec.*) geprägte Waldbestand bietet einen guten Sicht- und Windschutz sowie eine ästhetische Abgrenzung für die Parkflächen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Auf Grund neuer städtebaulicher Entwicklungsziele der Stadt Erfurt ist es absehbar dringend erforderlich im Plangebiet ein erweitertes Angebot an P+R Stellplätzen, Stellplätze für Reisebusse, sowie Stellplätze für Reisemobile und Caravans zu schaffen. Auf Grund der Darstellungssystematik des FNP (Darstellung erfolgt im Maßstab 1:10.000) werden die im Plangebiet bestehenden Gehölzstrukturen nicht in der FNP-Änderung dargestellt. Die betroffenen Gehölzstrukturen (o. g. Waldgürtel sowie WFL 2 und WFL 3) gehen in der dargestellten Nutzung von Bauflächen und von Verkehrsflächen der FNP-Änderung Nr. 35 sowie (o.g. Waldgürtel und WFL 4) in der dargestellten Hauptnutzung von Flächen für die Landwirtschaft auf. Im Bereich zwischen dem in der FNP-Änderung Nr. 35 dargestellten Sondergebiet "Reisemobilstellplatz" und dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Gelände der Messe Erfurt GmbH bestehen weitere Gehölzstrukturen (u.a. ehemalige Obstgehölze), welche zur Gliederung der angrenzenden Bauflächen und unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestand (naturnah entwickelte Gehölzflächen/ Wald) im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 als Grünfläche dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Postfach 90 04 63 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom:	20.08.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	13.07.2018	

Abt. 6, Geologischer Landesdienst Boden, Altlasten:

Punkt 1:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung, Geotopschutz keine Bedenken.

Die Flächennutzungsplan-Änderung nimmt Bezug auf den Bebauungsplan HOH 716 „Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße“, zu dem eine gesonderte Stellungnahme der TLUG vorliegt.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie hat mit Schreiben vom 17.08.2018 zum Bebauungsplan HOH 716 „Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße“ eine gesonderte Stellungnahme abgegeben Diese Stellungnahme ist Gegenstand des Aufstellungsverfahrens zum v. g. Bebauungsplan. Aus der v. g. Stellungnahme zum Bebauungsplan gehen keine über die zum FNP-Änderungsverfahren Nr. 35 vorliegende Stellungnahme der TLUG hinausgehende für den FNP relevante Sachverhalte hervor.

Punkt 2:

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (bohrarchiv@tlug.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>). Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. 1, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWt und des BMBF auf Euro“ vom 10. Novem-

ber 2001 (BGBl. 1 , Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBl. 111 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Abt. 5, Wasserwirtschaft

Punkt 3:

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen- keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom:	23.08.2018	

Punkt 1:

Durch das Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdung durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume- Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	20.02.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	14.08.2018	

Stellungnahme:

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Belange des Immissionsschutzes

Belange der Raumordnung und der Landesplanung:

Weitergehende Hinweise:

Punkt 1:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt sollen an der westlichen Stadteinfahrt ca. 400 weitere Park und Ride Stellplätze und ca. 50 Stellplätze für Reisebusse geschaffen werden. Das betreffende ca. 2,1 ha (ca. 2,3 ha bei Planvariante 3) große Areal ist bisher als Grünfläche dargestellt. Des Weiteren besteht nach der Variante 1 die Absicht einen ca. 2,9 ha umfassenden Teil, der als sonstiges Sondergebiet "Messe" vorgesehen ist, als Caravanplatz für ca. 100 Reisemobile umzunutzen.

Gemäß dem verbindlichen Regionalplan Mittelthüringen – RP-MT (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) bestehen für die betreffenden Flächen (insgesamt ca. 5 ha) keine entgegenstehenden Raumnutzungen. Hinzuweisen ist auf die angrenzenden Raumnutzungen. Südlich grenzt das Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-3 "nördlich und östlich Gotha Erfurt" und westlich ein Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung, vgl. Ziel Z 4-3 und Grundsatz G 4-11.

Des Weiteren ist zwischen dem Ortsteil Schmira und des Stadtgebietes von Erfurt die Siedlungszäsur SZ-1 "Schmira/ Hochheim (Erfurt)" festgelegt. Gemäß Ziel Z 2-3 RP-MT sind "Siedlungsflächenerweiterungen über die mittels Siedlungszäsuren begrenzte Siedlungsbereiche hinaus ausgeschlossen." Siedlungszäsuren haben die Aufgabe, vorhandene naturschutzfachlich wertvolle für die Naherholung bedeutende sowie für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahen Freiräume und Areale zu sichern bzw. darüber hinaus größere Siedlungsbereiche zu gliedern oder zu begrenzen und die Entstehung bandartiger Sied-

lungsstrukturen durch das Zusammenwachsen dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete zu verhindern. Die SZ-1 zählt zu den Siedlungszäsuren, die die Aufgabe haben, die Trennung von Ortsteilen und im Besonderen städtischer und dörflicher Strukturen sowie die Erhaltung ortsrander Erholungsflächen bzw. Freiräume zu sichern.

Durch die o.g. raumordnerischen Festlegungen werden die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten bzw. Entwicklungsgrenzen in dem Bereich aufgezeigt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Der Punkt 3.1 "Landesplanung" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 wird wie folgt überarbeitet:

"Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP)

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) wurde das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 4. Juli 2014 veröffentlicht und ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten.

Das LEP legt für das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 keine Raumnutzungen fest. Folgende Erfordernisse der Raumordnung mit inhaltlichem Bezug zur FNP-Änderung sind in den Plansätzen des LEP festgehalten:

4.5 Verkehrsinfrastruktur, Leitvorstellungen

Die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen soll unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung (integrierte Verkehrsentwicklung), durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden.

Z 2.2.5

Oberzentren sind die Städte Erfurt, Gera und Jena.

G 4.5.1

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung sowie der Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden."

Der Punkt 3.2 "Regionalplanung" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 wird wie folgt überarbeitet:

"Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Mittelthüringen.

Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT)

Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 9. Juni 2011; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011

(= Datum der Rechtskraft); erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2012.

Der RPMT legt für das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 keine Raumnutzungen fest. Hinweis: Südlich grenzt an das Plangebiet das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-3 "nördlich und östlich Gotha - Erfurt" und westlich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung an. Des Weiteren ist zwischen dem Ortsteil Schmira und des Stadtgebietes von Erfurt die Siedlungszäsur SZ-1 "Schmira/Hochheim (Erfurt)" festgelegt.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung mit inhaltlichem Bezug zur FNP-Änderung sind in den Plansätzen des LEP festgehalten:

G 4.28

In den Städten mit Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus soll die touristische Infrastruktur insbesondere durch folgende Maßnahmen verbessert werden: (...)

- die Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung und verkehrsberuhigende Maßnahmen im Innenstadtbereich.
- die zukunftsfähige Entwicklung von Gastronomie und Beherbergung
- die Erweiterung von vielfältigen und attraktiven Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten."

Für die im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 vorgesehenen baulichen Nutzungen ist voraussichtlich im Bereich des Eselsgrabens nördlich der Gothaer Straße ein u.a. die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigendes Regenrückhaltebecken erforderlich.

Gemäß der Darstellungssystematik des wirksamen FNP sind nur die für die Ver- und Entsorgung wichtigsten Einrichtungen im FNP darzustellen. Dieses soll basierend auf Planungen und Vorgaben der Ver- und Entsorgungsbetriebe erfolgen. Darüber hinausgehende Aussagen sind den jeweiligen aktuellen speziellen Leitungspläne der Ver- und Entsorgungsbetriebe vorbehalten. Ein für das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 zu errichtendes Rückhaltebecken gehört nicht zu den entsprechenden gesamtstädtisch wichtigsten Anlagen der Abwasserentsorgung.

Dementsprechend wird Pkt. 2.3 "Plangebiet – Erschließung und technische Infrastruktur" der Begründung zur FNP-Änd. Nr. 35 wie folgt überarbeitet:

"... Medien des öffentlichen Ver- und Entsorgungssystemes befinden sich im angrenzenden öffentlichen Straßennetz. Für die im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 vorgesehenen baulichen Nutzungen ist voraussichtlich im Bereich des Eselsgrabens nördlich der Gothaer Straße ein u.a. die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigendes Regenrückhaltebecken erforderlich. Der Anschluss des Plangebietes ist (insbesondere bzgl. der abwassertechnischen Erschließung) im Rahmen nachfolgender Planungen zu konkretisieren."

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Die Schaffung weiterer Parkkapazitäten unmittelbar im Anschluss der Endhaltepunkte des ÖPNV-Netzes und unweit des regionalen und überregionalen Straßennetzes sowie des vorhandenen Radweges an der Gothaer Straße trägt sowohl den klimapolitischen als auch den verkehrspolitischen Zielstellungen sowie dem weiteren Ausbau und der Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Stadt Erfurt Rechnung, die eine Bedeutung für den Kultur- und Bildungstourismus aufweist. (Vgl. 2. Leitvorstellung unter Punkt 4.5 "Verkehrsinfrastruktur" und Grundsatz G 4.5.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) veröffentlicht im GVBI für den Freistaat Thüringer Nr. 6/2014 vom 04. Juli 2014 sowie Grundsatz G4-28 RP-MT. U. a. soll die nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen unter Einbeziehung aller Verkehrsträger und Verkehrsarten sowie deren Vernetzung im Sinne einer integrierten Verkehrsentwicklung durch verkehrssparende Siedlungsstrukturen, durch eine ressourcenschonende Bündelung von Infrastrukturen, durch eine Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie durch eine Steigerung der Attraktivität umweltfreundlicher Verkehrsangebote erreicht werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Zur möglichen Inanspruchnahme eines bisher als sonstiges Sondergebiet "Messe" ausgewiesenen Bereiches sollten im weiteren Verfahren Aussagen zu den diesbezüglich geänderten Bedarfsanforderungen ergänzt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 wird in Punkt 2.2. "Ziele und Zwecke der Planung" wie folgt ergänzt:

"Im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 soll eine im wirksamen FNP als potenzielle Erweiterungsfläche für die Messe Erfurt dargestellte Sondergebietsfläche "SO Messe" nunmehr teilweise für einen Reisemobilstellplatz zum Ausbau der touristischen Infrastruktur dargestellt bzw. zur Gliederung der angrenzenden Baugebiete als Grünfläche gesichert werden. Da eine Erweiterung der Messe Erfurt im Bereich der im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 bisher dargestellten Sondergebietsflächen "Messe" aktuell absehbar als nicht erforderlich einzuschätzen ist, wird für einen Teil der Fläche die landwirtschaftliche Bestandsnutzung im FNP zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft wiedergegeben.

Die im Plangebiet bestehenden Gehölzstrukturen sollen möglichst dauerhaft erhalten werden. Eine entsprechende baurechtliche Konkretisierung bleibt jedoch der nachfolgenden konkreteren Planungsebene des Bebauungsplanes bzw. den darauf folgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vorbehalten. "

Anmerkung:

Der Stadtverwaltung liegt ein Schreiben des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 11.07.2018 vor, dass im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 eine Bevorratung von Flächen für die Erfurter Messe GMBH als nicht erforderlich eingeschätzt wird.

Belange des Immissionsschutzes:

Weitergehende Hinweise:

Punkt 4:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Zur beabsichtigten 35. Änderung des Flächennutzungsplans gibt es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweis: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Nutzung der Flächen als Parkplätze ist rechnerisch auf der Grundlage der in der Bayrischen Parkplatzlärmstudie angegebenen Verfahren, je nachdem welche Variante realisiert wird, zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005), nördlich der Gothaer Straße eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind wirksame Schallschutzmaßnahmen zu ermitteln und in den textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne festzuschreiben.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Punkt 5:

Der sich aus der gesamtstädtischen Perspektive (unabhängig von der BUGA 2021 dauerhaft) ergebende Bedarf zur Erweiterung des P+R-Parkplatzangebotes um ca. 400 PKW-Stellplätze für den aus Richtung Westen kommenden PKW-Verkehr in Verbindung mit der Neuerrichtung eines Stellplatzes für ca. 50 Reisebusse wurde in gut nachvollziehbarer Weise in der Begründung zum Vorentwurf der 35. Flächennutzungsplan-Änderung dargelegt. Auch die Standortwahl zur Deckung des o.g. Stellplatzbedarfs westlich der Messe Erfurt wurde auf Grundlage des Erfurter Parkraumkonzeptes nachvollziehbar erläutert. Dass der Standort einerseits an das regionale und überregionale Straßenbahnnetz (über die A 71- Anschlussstelle Bindersleben) sowie andererseits an eine gut frequentierte Stadtbahnlinie an die Innenstadt angebunden ist, spricht offensichtlich für die Standortwahl. Die Auswahlentscheidung braucht daher nicht auf Grundlage einer gesonderten Standortalternativenprüfung gerechtfertigt zu werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 6:

Soweit die mit der Alternative 1-angestrebte Neudarstellung eines ca. 2,9 ha großen Reisemobilhafens für bis zu 100 Stellplätzen für Caravans / Reisemobilfahrzeuge zuzüglich

weiteren Serviceeinrichtungen, wie Ver- und Entsorgungsstationen und Sanitärgebäuden zum Tragen kommt, ist die Standortentscheidung allerdings aus gesamtstädtischer Perspektive auf Grundlage einer die Gesamtstadt umfassenden Standortalternativenprüfung für ein touristisches Zelt- / Camping- / Caravanplatzangebot, differenziert nach den unterschiedlichen Zielgruppen der Städtetouristen und Erholungssuchenden weiter zu untersetzen. Dies ergibt sich insbesondere auch aus Folgendem: Die entsprechende Untersuchung alternativer Caravanstandorte vom Oktober 2017, die dem Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erfurt bereits zugrunde lag¹ enthielt zwar bereits den Reisemobilhafen-Standort Nr. 24 „Messe“. Nach dem Untersuchungskonzept soll der westlich des Messeplatzes gelegene Standort Nr. 24 allerdings nur temporär während der BUGA 2021 genutzt werden. Eine dauerhafte Entwicklung sei nicht gegeben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Ausführungen in der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 werden unter den Punkten 2.1 "Planungsanlass und – erfordernis" und 2.4 "Planungsalternativen" wie folgt ergänzt.

Pkt. 2.1 "Planungsanlass und – erfordernis":

"Der wachsende Bekanntheitsgrad der Stadt Erfurt erzeugt ein stetig steigendes touristisches Interesse und damit verbunden auch eine ansteigende Nachfrage auf dem Übernachtungssektor. Die Tourismusbranche ist nicht nur imageverbessernd und einkommenswirksam, sondern schafft auch Arbeitsplätze und sichert Beschäftigung.¹ Die Verfügbarkeit von attraktiven Reisemobil- und Caravanstellplätzen stellt für die Stadt Erfurt einen wichtigen Tourismusfaktor dar. Erfurt ist ein bedeutendes und beliebtes Ziel für Städtetouristen, welche zunehmend auch mit einem Reisemobil- und Caravan anreisen. Insbesondere im Zusammenhang mit touristischen Großereignissen, wie z. B. Messen, Ausstellungen und Konzerten ist eine dementsprechende Nachfrage zu verzeichnen. In den letzten Jahren war in Deutschland insgesamt ein Anstieg des Reisemobilbestandes zu verzeichnen². Das Reisen mit einem Caravan oder Wohnwagen erfährt also eine zunehmende Beliebtheit. Es ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Tourismusbranche geworden. Dabei bestehen unterschiedliche Ansprüche an den Charakter und die Ausstattung von Reisemobil- und Caravanstellplätzen³.

Bzgl. der Nachfrage an Reisemobil - und Caravanstellplätzen, somit auch bei der Angebotschaffung, ist grundsätzlich von verschiedenen Zielgruppen auszugehen. Für die Zielgruppe der Städtetouristen wird seit Jahren auf ein differenziertes Angebot an Reisemobil - und Caravanstellplätzen hingearbeitet. Hierbei sind zwei Segmente mit verschiedenen infrastrukturellen Anforderungen zu unterscheiden. Zum einen sind dies Transitplätze ohne caravanspezifische technische Ausstattung bzw. mit einer technischen Minimalausstattung (Ent- und Versorgungsstation), welche auf dem Stellplatz als Übernachtungsplätze markiert werden. Zum anderen sind dies komfortable Caravanplätze in attraktiver Lage, großzügiger Stellplatzparzellierung, umfassender technischer Ausstattung, Ansprechpartner vor Ort und komfortablen touristischen Zusatzangeboten.

¹ Broschüre der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH „Tourismus in Erfurt – bedeutender Wirtschaftszweig und lohnendes Geschäft“

² Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Fahrzeugstatistik „Mobiles Wohnen weiterhin im Aufwind“, 2013

³ Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie „Der Campingmarkt in Deutschland“, 2010

In der Stadt Erfurt werden bisher nur in geringer Anzahl Stellplätze für Caravans auf Parkplätzen (sogenannte Transitplätze) angeboten. Diese befinden sich teilweise am Rand der Innenstadt (Standorte Eichenstraße und Juri-Gagarin-Ring) und teilweise an Hauptzufahrtsstraßen der Stadt (Standorte Thüringenhalle, Messe, Urbicher Kreuz). Ein privater Caravanstellplatz mit zusätzlichem Serviceangebot, jedoch geringer Kapazität, besteht am Rottenbacher Weg/ Kranichfelder Straße. Aufgrund des Wegfalls vieler sehr einfacher städtischer Transitplätze ohne Infrastruktur in den nächsten Jahren und dem stark wachsenden Reisemobilmarkt ist von einem weiteren Bedarf für Stellflächen im Stadtgebiet von Erfurt auszugehen.

Pkt. 2.4 "Planungsalternativen":

"Bedarfsabschätzung für den Reisemobilstellplatz P+R Messe:

Der wachsende Bekanntheitsgrad der Stadt Erfurt erzeugt ein stetig steigendes touristisches Interesse und damit verbunden auch eine ansteigende Nachfrage auf dem Übernachtungssektor. Die Tourismusbranche ist nicht nur imageverbessernd und einkommenswirksam, sondern schafft auch Arbeitsplätze und sichert Beschäftigung.⁴ Die Verfügbarkeit von attraktiven Reisemobil- und Caravanstellplätzen stellt für die Stadt Erfurt einen wichtigen Tourismusfaktor dar. Erfurt ist ein bedeutendes und beliebtes Ziel für Städtetouristen, welche zunehmend auch mit einem Reisemobil- und Caravan anreisen. Insbesondere im Zusammenhang mit touristischen Großereignissen, wie z. B. Messen, Ausstellungen und Konzerten ist eine dementsprechende Nachfrage zu verzeichnen.

In den letzten Jahren war in Deutschland insgesamt ein Anstieg des Reisemobilbestandes zu verzeichnen. Das Reisen mit einem Caravan oder Wohnwagen erfährt also eine zunehmende Beliebtheit. Es ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Tourismusbranche geworden. Dabei bestehen unterschiedliche Ansprüche an den Charakter und die Ausstattung von Reisemobil- und Caravanstellplätzen. Eine aktuelle Studie des dwif⁵ (Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr an der Universität München) aus 2018 beleuchtet die Entwicklung des Reisemobiltourismus genauer und beschreibt die ökonomischen Vorteile dieses Tourismussegmentes. Bzgl. der Nachfrage an Reisemobil- und Caravanstellplätzen, somit auch bei der Angebotsschaffung, ist grundsätzlich von verschiedenen Zielgruppen auszugehen. Für die Zielgruppe der Städtetouristen wird in Erfurt seit Jahren auf ein differenziertes Angebot an Reisemobil- und Caravanstellplätzen hingearbeitet. Hierbei sind Segmente mit verschiedenen infrastrukturellen Anforderungen zu unterscheiden. So zum einen Transitplätze ohne caravanspezifische technische Ausstattung bzw. mit einer technischen Minimalausstattung (Ent- und Versorgungsstation), welche auf dem Stellplatz als Übernachtungsplätze markiert werden. Zum anderen auch komfortable Caravanplätze in attraktiver Lage, großzügiger Stellplatzparzellierung, umfassender technischer Ausstattung, Ansprechpartner vor Ort und komfortablen touristischen Zusatzangeboten.

Die Stadt Erfurt bietet in Abstimmung mit der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH kostenfreie Parkplätze als reine Stellplätze für Reisemobile und Caravans ohne Serviceleistungen an (Transitplätze). Sie befinden sich zum einen auf den Parkplätzen um den Innenstadtkern und zum anderen im städtischen Randbereich bzw. auf einigen P+R-Plätzen und werden vor Ort jeweils in einer eher geringen Anzahl angeboten. Diese Stellplätze sind

⁴ Broschüre der Erfurter Tourismus und Marketing GmbH „Tourismus in Erfurt – bedeutender Wirtschaftszweig und lohnendes Geschäft“

⁵ dwif: Der Campingplatz- und Reisemobiltourismus als Wirtschaftsfaktor / Angebot, Nachfrage und ökonomische Relevanz in Deutschland 2016/2017; München, 2018

reine Transitplätze. Für die potentiellen Nutzer ist es bisher als unübersichtlich einzuschätzen, wenn an einem Standort die Stellplätze belegt sind. Möglichkeiten zur Ver- und Entsorgung stehen nicht zur Verfügung. Die Stellplätze werden bereits seit Jahren in den verschiedenen Stellplatzführern, z. B. vom ADAC, präsentiert und beworben. Bereits die Veröffentlichung dieser sehr simplen Stellflächen, praktisch ohne jeglichen Komfort, hat zu einer hohen Nachfrage durch die Zielgruppe geführt. Aufgrund des absehbaren Wegfalls vieler sehr einfacher städtischer Transitplätze ohne Infrastruktur in den nächsten Jahren und dem stark wachsenden Reisemobilmarkt ist im Stadtgebiet von Erfurt von einem weiteren Bedarf für Stellflächen auszugehen. Um das Angebot zu verbessern, die wegfallenden Transitstellplätze für Wohnmobile auf den städtischen Parkplätzen auszugleichen und u.a. die durch die BUGA 2021 zu erwartende Steigerung der Wohnmobilmzahlen in Erfurt beherbergen zu können, ist im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 ein Reisemobilstellplatz (kombiniert mit einem Reisebusstellplatz) vorzusehen. Dieser Reisemobilstellplatz soll Standplätze für ca. 50 Reisemobile beinhalten.

Punkt 7:

Im Hinblick der dargelegten zunehmenden touristischen Bedeutung der Stadt Erfurt, die sich auch auf eine zunehmende Nachfrage eines Zelt- / Camping- / Caravanplatzangebotes niederschlägt, empfehlen wir erneut, (unabhängig von o.g. 35. Änderung des Flächennutzungsplans) eine umfassende (und nicht nur auf eine spezielle Einzelplanung zugeschnittene) gesamtstädtische Standortalternativenprüfung für ein entsprechendes touristisches Angebot durchzuführen und die Prüfergebnisse in einer Flächennutzungsplan-Änderung „Zelt- Camping- Caravanplätze“ zu verankern. Die Vollzugsinstrumente des BauGB sollten zudem zur langfristigen Realisierung eines städtebaulich sinnfälligen touristischen Konzeptes konsequent genutzt werden. Die Darstellung eines Sondergebietes „Reisemobilhafen“, dessen Standort sich aus gesamtstädtischer Perspektive rechtfertigt, von der Flächenverfügbarkeit abhängig zu machen, entspricht nicht der Flächennutzungsplanung, dessen Aufgabe es ist, (selbst) die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke langfristig vorzubereiten und zu leiten (vgl. § 1 Abs. 1 BauGB).

Aus unserer Sicht weist der Caravanplatz "Messe" insbesondere hinsichtlich der Kriterien einer günstigen Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit, einer relativ geringen Distanz sowie guten ÖPNV-Anbindung zur Innenstadt, einer attraktiven fußläufigen (ca. 3,5 km - 4,0 km langen) Anbindung (über den Egapark) zum Anger / Domplatz sowie einer guten Einbindbarkeit der Caravan-Nutzung in das seit den 60iger Jahren entwickelte Bestandsgrün eine hohe Standortgunst auf.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 8:

Die Auswahl einer der im Vorentwurf enthaltenen drei Varianten sollte bei gegebener grundsätzlicher Vollzugsfähigkeit (in abwassertechnischer Hinsicht) ebenso nicht nur von der aktuellen Verfügbarkeit der von den Planvarianten beanspruchten Flächen abhängen (vgl. hierzu nicht nachvollziehbare Aussage in der Begründung, u.a. S. 16). Aus der Perspektive einer langfristig angelegten Flächennutzungsplanung sollte dabei auch die zukünftige Erweiterbarkeit entsprechender Nutzungen mitgedacht werden. Diesbezüglich bietet die Variante 3 durch die breite Abriegelung der geplanten Stellplatzflächen zur offenen Landschaft keine günstigen Möglichkeiten zur späteren Realisierung bzw. Erweiterung eines touristisch attraktiven Angebotes. Die in der Variante 3 enthaltene Darstellung von 2,3 ha großen Verkehrsflächen losgelöst vom Siedlungszusammenhang widerspricht zudem den

Belangen des Bodenschutzes, des Landschaftsbildes und des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2, 3 BauGB).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Rahmen des Vorentwurfes wurden 3 Varianten untersucht, die sich u.a. hinsichtlich der möglichen Flächenverfügbarkeit im Bereich der FNP-Änderung Nr. 35 unterschieden. Im Ergebnis der Grundstückverhandlungen wurde der Flächennutzungsplanentwurf auf den der Landeshauptstadt Erfurt nunmehr zu Verfügung stehenden Flächen erarbeitet.

Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sollen dabei nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dies erfolgte unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodens wurde im Plangebiet im Entwurf der FNP -Änderung Nr. 35 im Bereich des Ackerfeldblöcke AL50312Z45 und AL50312Z46 eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt. Gemäß Veröffentlichung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Quelle: http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/ef/ef06.html) liegen im Bereich des Plangebietes:

- die Landwirtschaftlichen Vergleichszahlen 1990 zwischen 50 bis unter 60. Sie befinden sich damit im mittleren Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100
- die Ackerzahlen 1992 zwischen 60 bis unter 70 und damit im oberen Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100

Des Weiteren sind im Plangebiet der FNP -Änderung Nr. 35 entsprechend des anzunehmenden Bedarfes und zur Förderung des Tourismus in der Landeshauptstadt Erfurt Stellplätze für Reisemobile und Caravans vorgesehen. In Erfurt wird bereits seit Jahren ein Ausbau bzw. die Optimierung des Angebotes an Stellplätzen für Reisemobile und Caravans angestrebt. Im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35 kann nunmehr hierfür ein Baustein geschaffen werden, welcher u.a. die sehr guten Standortbedingungen (z.B. Verkehrsanbindung) des Plangebietes sowie mögliche Synergieeffekte mit der erforderlichen Erschließung des im Plangebiet vorgesehenen Reisebusabstellplatz nutzt. (Damit wird u.a. auch ein Beitrag zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden geleistet.) Der Reisemobilstellplatz wird im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 in direkter Nachbarschaft zur Messe Erfurt und mit direkter Anschlussmöglichkeit an eine fußläufige Verbindung zum egapark, für ca. 50 Reisemobilstandplätze, welche unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen, im dem durch Bestandsgrün am stärksten geprägten Plangebietsteil einzuordnen sind, dargestellt.

Wie im Pkt. 2.3 "Planungsalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 ausführlich dargelegt, gibt es für den Ausbau des bereits bestehenden P+R Platzes "Endhaltestelle Messe" im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35, u.a. auf Grund des bereits vorhandenen P+R -Platzes, keine sinnvolle Alternative. Das städtebauliche Entwicklungsziel wird dabei unter Berücksichtigung der v. g. Bodenschutzaspekte des BauGB auf eine

Erweiterung des P+R Platzes entsprechend des durch die verkehrstechnische Fachplanung ermittelten absehbaren Stellplatzbedarfes für PKW und Reisebusse beschränkt.

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt werden. Die v.g. städtebaulichen Entwicklungsziele im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 beinhalten grundsätzlich die Möglichkeit die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) auf der Ebene der nachfolgender konkreter Planungen und Genehmigungsverfahren zu sichern und damit weiterhin zu erhalten.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht zu erstellen ist. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom:	21.08.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom:	03.08.2018	

Punkt 1:

Allen 3 Entwürfen ist gemein, dass die Ordnung für die Nutzung der Flächen für den ruhenden Verkehr im Bereich von Betriebsanlagen der Straßenbahn erfolgen soll. Teilweise erfolgt diese Nutzung auch schon heute (betrifft den Bereich innerhalb der Wendeschleife für die Straßenbahn). Diese Bereiche; welche den Betrieb der Straßenbahn beeinflussen können, wurden seinerzeit von der Technischen Aufsichtsbehörde bei den Zustimmungs- und Abnahmeprüfungen bewertet. Sollen diese Bereiche geändert werden, gilt dies als Veränderung von Betriebsanlagen nach Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. 1987, S. 2648) in der aktuellen Fassung.

Die Varianten 1 und 2 grenzen unmittelbar aneinander, lediglich Variante 3 erhält einen Trennstreifen zwischen den Flächen für den ruhenden Verkehr und den Betriebsanlagen für die Straßenbahn. Für die Varianten 1 und 2 ist unklar, inwiefern die Flächen für den ruhenden Verkehr miteinander verbunden, bzw. an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen werden sollen. Aufsichtsseitig wird empfohlen, eine Verbindung nicht zu erstellen. Die westliche Fläche soll separat an die Gothaer Straße angebunden werden. Ebenso unklar ist die verkehrliche Anbindung der Fläche SO in Variante 1. Vorzugsweise empfehlen wir deren Anbindung ebenfalls über die Wartburgstraße. Keinesfalls wird eine Verbindung der Fläche SO mit der östlichen P Fläche empfohlen. In diesem Bereich besteht zwar derzeit ein Bahnübergang, allerdings dürfte die künftige Verkehrsbelastung eine technische Sicherung dieser Überfahrt erfordern.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Das Plangebiet kann grundsätzlich über die Gothaer Straße (von der Wartburgstraße ausgehend) an das Straßennetz angebunden werden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Die Berücksichtigung der v. g. Belange bzgl. der Betriebsanlagen der Straßenbahn und zur Erschließung kann auf nachfolgenden konkreteren Planungsebenen erfolgen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende konkretere Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar, Fachbereich Archäologie Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	17.08.2018	

Punkt 1:

Aus dem Plangebiet sind bereits archäologische Funde bekannt. Bei Bodeneingriffen ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis nötig. Rechtsgrundlage: ThDSchG.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 wird im Pkt. 4. "Hinweise" im Pkt. 4.1. "Denkmalschutz – Archäologische Funde" wie folgt geändert:

"Aus dem Plangebiet sind bereits archäologische Funde bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen."

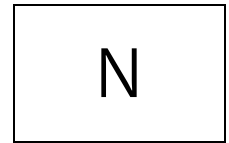
Anmerkung:

Im Übrigen kann die Stellungnahme keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	15.08.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

**2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	31.08.2018	

Punkt 1:

Keine Einwände. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes entfallen. Zustimmung zur Variante 2.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen – keine Einwände zum Planverfahren.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom:	31.08.2018	

Punkt 1:

Anliegen des Arbeitskreises Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) ist es, Eingriffe in die Natur zu vermeiden bzw. möglichst gering halten. Dabei gilt es, der Natur die Möglichkeit zu bewahren, künftig ausgehend von vorhandenen naturnahen Restflächen, hier Bestandsgrün, neue Flächen zu besiedeln. Bisher sind in diesem Bereich kein Orchideenvorkommen bekannt. Es sollte aber möglichst viel Bestandsgrün erhalten werden, damit sich künftig vielleicht Orchideen ansiedeln können. Nach Beachtung der oben angeführten Bemerkungen ist aus unserer Sicht die Planvariante 3 zu bevorzugen, da es hierbei zu keinerlei Verlust beim Bestandsgrün kommen würde. Dabei spielt es keine Rolle, unter welchen Umständen dieses Grün einstmals angelegt worden ist.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	31.08.2018	

Punkt 1:

Nach Sichtung der im Internet eingestellten Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, bringen wir folgende Bemerkungen vor. Wir erheben generell keine Einwände an das o.g. Bauvorhaben. Den Ausbau des städtischen P+R begrüßen wir hinsichtlich des Klimaschutzes in der Stadt, weil der Bau von Parkhäusern in derselben Emissionen verursacht und auch mehr Ressourcen benötigt, als offeneporige P+R-Anlagen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Die Variante zwei ist unsere Vorzugsvariante. Begründung: Der Flächenverbrauch ist im Verhältnis zur geschaffenen Stellplatzfläche relativ gering. Der östliche stark durchgrünte Bereich kann erhalten bleiben. Der südöstliche PKW Parkstreifen könnte zum Parken für Wohnmobile (ca. 30 Stück) umgewidmet werden. Einen weiteren Bedarf für Wohnmobilstellplätze sehen wir nicht, da in Erfurt-Dittelstedt eine große Campinganlage überwiegend für Wohnmobilmutzung zeitnah realisiert wird. Das erforderliche Funktionsgebäude könnte im Zentrum des Plangebietes, nördlich der vorgesehenen Parkfläche für Wohnmobile entstehen. Die Variante 2 hat auch temporäre Parkplätze, die für die BUGA notwendig erscheinen. Da wir für Erfurt den Ausbau des P+R-Konzeptes fordern, könnten diese temporären Plätze evtl. bei Bedarf auch nach der BUGA erhalten bleiben, anstatt in der Innenstadt Parkhäuser zu bauen. Insbesondere sind gegenüber der Variante 3 mehr Bushaltparkplätze vorhanden, die wir gegenüber den Individualparkplätzen auch präferieren. Die bauliche Ergänzung durch das Funktionsgebäude inkl. des öffentlichem WC Bereiches sollte sich an die Erkenntnisse, Forderungen des Umweltbundesamtes zur "Stadt von Morgen" orientieren, die unter nachfolgendem Link einzusehen sind:

<https://www.umweltbundesamt.de/die-stadt-fuer-morgen> . Mindestens aber sollten beim Bauen die Kriterien der „Erfurter Grünen Hausnummer“ (Neubau) berücksichtigt werden. Klima: Die zusätzliche Flächenversiegelung soll minimiert, d.h. der bauliche Eingriff auf das Notwendigste begrenzt werden und in der Ausführung offenporig, z.B. wassergebundene Decke, Rasensteine etc. gestaltet werden. Regenwasser soll auf dem Grundstück verbleiben, ggf. vorgeklärt und dann verrieselt werden. Der Natur sollte durch großflächige Dach- und Fassadenbegrünung des neu zu erstellenden Funktionsgebäudes versiegelte Fläche zurückgegeben werden. Ihnen kommt große Bedeutung zu, wenn sie nicht nur ästhetischen Gesichtspunkten gewidmet ist, sondern von der Qualität so ausgestaltet

wird, dass sie zur Staubbindung beiträgt, als Temperaturpuffer hilft und ein Mikroklima für Kleinstlebensräume, Pflanzen und Tiere schafft. Sie übernimmt daher eine wirksame Natur- u. Umweltschutzfunktion! Deshalb begrüßen wir ihr geplantes Konzept mit versickerungsfähigen Straßenbelägen, der Regenrückhaltung mit Zisterne und Teich, sowie der großzügigen Dachbegrünung. Für die Wärme- und Stromversorgung sollte die Nutzung von Solarthermie und PV- Anlagen inkl. Speicher, Wärmepumpen oder BHKW verbindlich vorgeschrieben werden. Das Solarinvest-Programm der Landesregierung fördert die Investitionen für Photovoltaikanlagen mit Batteriespeichern; beispielsweise könnte überschüssiger Strom in Batteriespeicher und darüber hinaus in die Versorgung des bestehenden Klinikumbäudes eingespeist werden. Elektrische Lade-, und Schnellladesäulen sind in ausreichendem Maße vorzusehen. Diese Forderung ergibt sich als Konsequenz aus den UBA-„Vision der Stadt von Morgen“. Das Bauvorhaben wird für einen langen Zeitraum der Nutzung und Bewirtschaftung errichtet. Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes beinhaltet langfristig das Ziel der 002-Neutralität im Gebäudesektor. Damit die Klimaschutzziele von Paris überhaupt erreicht werden können, dürfen Neubauten nur als Passivhäuser besser als Plusenergiehäuser realisiert werden. Für die Außenbeleuchtung sollten insektenfreundliche Leuchtkörper und in Zeiten von Klimaschutz sollten zudem die energiesparende LED Variante bevorzugt vorgesehen werden. Das Pflanzen von einheimischen und klimafesten Bäumen dürfte mittlerweile unstrittig sein. Bei Baumfällungen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt zu berücksichtigen. Bei allen Arbeiten an Bäumen ist der Schutz von auf Bäumen lebenden Tieren zu beachten. So gilt nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres ein saisonales Verbot, Bäume oder auch Hecken zu Fällen bzw. stark zurückzuschneiden. Sondergenehmigungen befürworten wir nicht und Verstöße dagegen müssen rechtlich geahndet werden. Bei unumgänglichen Fällungen von Alt-, Stark-Bäumen ist der ökologische Dienstleistungswert zu ermitteln und entsprechend durch junge Starkbäume oder einer entsprechenden Vielzahl von Jungbäumen zu ersetzen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Die Stellungnahme wurde auch zum Bebauungsplan HOH 716 „Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße“ abgegeben. Sie ist somit Gegenstand des Aufstellungsverfahrens dieses Bebauungsplanes.

Punkt 3:

Wir würden sehr begrüßen, dass in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten nach Art.1 VS-RL), die von dem Vorhaben ausgehen können, geprüft werden. Die dafür notwendigen Maßnahmen werden wir in der Umsetzung kritisch beobachten und öffentlich begleiten. Die Erstellung der Baumkartierung sollte beauftragt werden. Die Ersatzpflanzungen sind gemäß Baumschutzsatzung zu realisieren. Die Umweltprüfung nach §2

Abs. 4 BauGB ist beauftragt. Ergänzend wäre zu empfehlen, für Fledermäuse und Gebäudebrüter Nistmöglichkeiten in oder an den Fassaden zu schaffen.

Klima: Die vorhandenen umliegenden Flächen, Straßen, einige Gebäude, Plätze und Mauern, besitzen je nach Versiegelungsgrad geringe oder gar fehlende Luftfilterwirkungen. Allen versiegelten Bereichen fehlen luftfilternde Vegetationsstrukturen. Diese Bereiche wirken sich daher ungünstig auf Mikro- und Mesoklima aus. Das Plangebiet ist teilweise durch Überwärmung, Feinstaub und schlechte Durchlüftung belastet.

Für den von der Gemeinde nach §2 Abs.4 BauGB zu erstellenden Umweltbericht, ist folgendes „Scoping“ notwendig. Die Inhalte sollen folgende sein:

Schutzgut	Inhalte
Klima – und Lufthygiene	- Emissionen - Frischluftzufuhr - Kaltluftentstehungsgebiete
Boden	- Bodenaufbau u.-eigenschaften - Baugrundeignung - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Versiegelungsgrad
Grund- und Oberflächenwasser	- Flurabstand zum Grundwasser - Betroffenheit von Oberflächenwasser - Grundwasserneubildung
Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	- Tier- und Pflanzenarten - Betroffenheit von Lebensstypen und Biotopen
Landschaft	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Mensch: - Lärm - Erholung	- Geräuschemissionen; Ist-Situation + Veränderung - Oberlagerungseffekte - Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Es wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht zu erstellen ist. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung

zur FNP-Änderung Nr. 35)

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	06.08.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.08.2018	

Punkt 1:

Nach sachlicher Prüfung und Rücksprache mit der betroffenen Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“ des Gemeinschaftsjagdbezirkes (GJB), die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 11 Thüringer Jagdgesetz) aller Grundeigentümer bilden sowie den Jagdausübungsberechtigten, gibt der Landesjagdverband Thüringen e. V. hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Stellungnahme ab.

Ziel der Bundesregierung ist es, die tägliche Flächenneuanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar zu begrenzen. Grundsätzlich begrüßt der Landesjagdverband Thüringen e.V. sowie die Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“ die Entscheidung der Landeshauptstadt für ein neues Verkehrs- und Parkraumkonzept im Zusammenhang mit der BUGA 21. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch im vorgestellten Planungsgebiet sollte als bevorzugte Variante, diejenige ausgewählt werden, die die Minimierung des Flächenverbrauchs begünstigt. Wertvolle Bodenformen (wie im Planungsgebiet: Lehm- und Lössböden) mit hoher Ertragspotenz könnten weiterhin erhalten bleiben und der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung stehen. Die geplante Bebauung wird mit der Versiegelung des Bodens einhergehen und so die Bodenfunktionen (etwa den Wasserhaushalt) massiv beeinträchtigen. Landwirtschaft und natürliche Faktoren wie Boden, Klima sowie Wasserhaushalt haben zur Herausbildung der gegenwärtigen Biodiversität im Planungsgebiet geführt, die durch eine großflächige Bebauung unwiderruflich verloren gehen würde. Vor diesem Hintergrund ist der Minimalvariante 3, eindeutig der Vorzug zu geben.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sollen dabei nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Gemäß Veröffentlichung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Quelle: http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/ef/ef06.html) liegen im Bereich des Plangebietes:

- die Landwirtschaftlichen Vergleichszahlen 1990 zwischen 50 bis unter 60. Sie befinden sich damit im mittleren Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100
- die Ackerzahlen 1992 zwischen 60 bis unter 70 und damit im oberen Bereich einer möglichen Werteskala von 1-100

Dies erfolgte unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und des Bodens wurde im Plangebiet im Entwurf der FNP -Änderung Nr. 35 im Bereich der Ackerfeldblöcke AL50312Z45 und AL50312Z46 eine "Fläche für die Landwirtschaft" als Bestandswiedergabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt.

Des Weiteren sind im Plangebiet der FNP -Änderung Nr. 35 entsprechend des anzunehmenden Bedarfes und zur Förderung des Tourismus in der Landeshauptstadt Erfurt Stellplätze für Reisemobile und Caravans vorgesehen. In Erfurt wird bereits seit Jahren ein Ausbau bzw. die Optimierung des Angebotes an Stellplätzen für Reisemobile und Caravans angestrebt. Im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35 kann nunmehr hierfür ein Baustein geschaffen werden, welcher u.a. die sehr guten Standortbedingungen (z.B. Verkehrsanbindung) des Plangebietes sowie mögliche Synergieeffekte mit der erforderlichen Erschließung des im Plangebiet vorgesehenen Reisebusabstellplatzes nutzt. (Damit wird u.a. auch ein Beitrag zum sparenden und schonenden Umgang mit Grund und Boden geleistet.) Der Reisemobilstellplatz wird im Entwurf der FNP-Änderung Nr. 35 in direkter Nachbarschaft zur Messe Erfurt und mit direkter Anschlussmöglichkeit an eine fußläufige Verbindung zum egapark, für ca. 50 Reisemobilstandplätze, welche unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen in dem durch Bestandsgrün am stärksten geprägten Plangebietsteil einzuordnen sind, dargestellt.

Wie im Pkt. 2.3 "Planungsalternativen" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 ausführlich dargelegt, gibt es für den Ausbau des bereits bestehenden P+R Platzes "Endhaltestelle Messe" im Bereich des Plangebietes der FNP-Änderung Nr. 35, u.a. auf Grund des bereits vorhandenen P+R -Platzes, keine sinnvolle Alternative. Das städtebauliche Entwicklungsziel wird dabei unter Berücksichtigung der v. g. Bodenschutzaspekte des BauGB auf eine Erweiterung des P+R Platzes entsprechend des durch die verkehrstechnische Fachplanung ermittelten absehbaren Stellplatzbedarfes für PKW und Reisebusse beschränkt.

Die aktuellen städtebaulichen Entwicklungsziele zur Ausweisung von Stellplatzflächen, der Anlage eines Reisemobilplatzes zum Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie der Belang der Landwirtschaft im Plangebiet sind aktuell so bedeutend, dass die für das Plangebiet im wirksamen FNP bisher dargestellte zusammenhängenden Grünfläche auf der Ebene des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird. Die v.g. städtebaulichen Entwicklungsziele im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 beinhalten grundsätzlich die Möglichkeit die vorhandenen Gehölzflächen (u.a. auch unter Berücksichtigung der Belange des Forstes) auf der Ebene nachfolgender konkreter Planungen und Genehmigungsverfahren zu sichern und damit weiterhin zu erhalten.

Es wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht zu erstellen ist. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betref-

fenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Bei einer möglichen und mindestens zweistöckigen Planvariante für PKW-Stellplätze, könnten Stellflächen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden bei minimalem Flächenverbrauch. Diese bietet sich schon beim Blick auf die Topographie (Gefälle) und notwendigen Erdbewegungen im Rahmen der Bauarbeiten an, die so minimiert werden könnten.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Die Mischung aus Ackerflächen und Grünlandflächen mit einem reichen Bestand an Kräutern und Gräsern in Verbindung mit strukturgebenden Gehölzstreifen stellt einen heute selten gewordenen Refugium für in ihrem Bestand bedrohte Tierarten, wie Feldhamster, Rebhuhn oder Wachtel, dar. Als Indikatorart für eine gesunde und vielfältige offene Kulturlandschaft mit hoher Biodiversität ist der Feldhamster zu sehen, der hier potentiell vorkommen kann. Nach europäischen Schutzrichtlinien, ist der Feldhamster eine „streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse“. Sofern ein Feldhamsterlebensraum von einem Eingriffsvorhaben betroffen ist, steht an erster Stelle die Alternativenprüfung. Erst wenn eine Alternative nicht möglich ist, schließen sich Eingriffsminimierung und Planung von Ausgleichs-, Ersatz- und CEF- Maßnahmen an. Das letzte Mittel ist die Umsiedlung. Sie soll der Vermeidung des Tatbestands nach BNatSchG § 44 Abs.1 Nr. (Tötungsverbot) dienen, was jedoch juristisch nicht haltbar ist, da niemals sichergestellt werden kann, alle Tiere im betroffenen Gebiet gefangen zu haben.

Als Ausgleich für die geplante Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen und dem Verlust vorhandener Gehölzstrukturen sollte der Entsiegelung von Brachflächen der Vorzug gegeben werden. Hier drängen sich in der Peripherie liegende Flächen in der Gemarkung Schmira (ehemaliges LPG-Gelände, ehem. maliges Gartencenter an der B 7 nahe Funkturm) auf (Förderung: <https://www.thueringen.de/th9/tmil/laendlicherraum/entwicklung/index.aspx>).

Grundsätzlich sollten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet des GJB, jedoch nicht an Straßenrändern, umgesetzt werden. Dadurch würde die Lockwirkung der grünen Randbe-

reiche der Fahrbahn für Wild vermindert und das Risiko von Wildunfällen gesenkt. Zusätzlich profitieren weitere Wildtiere (u.a. europäisch geschützten Arten) von diesen Maßnahmen, indem die Schaffung einer ökologischen Falle verhindert wird. Früchte von masttragenden Baumarten und Sträuchern, ebenso Wildobstsorten, sind bevorzugte Nahrungsquellen eines breiten Artenspektrums von Wildtieren, die sie unmittelbar am Fahrbahnrand oder direkt von der Fahrbahn aufnehmen. Dies wiederum lockt Prädatoren, wie Rotmilan, Baumfalke, Rohrweihe, Wildkatze, u.a. an, die nun der direkten Gefährdung durch den Straßenverkehr ausgesetzt sind. Solche Ausgleichmaßnahmen wirken auf diese Gruppe der Wildtiere im Sinne einer ökologischen Falle und bewirken das Gegenteil der im § 15 Abs. 2 BNatSchG geforderten Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise.

Der Planungsbereich hat sich auf Grund seiner Lage und relativen Ruhe zu einem einzigartigen Einstand für Niederwild entwickelt, der jedoch aus Sicherheitsgründen nicht bejagt wird. Dieser Umstand ist bei der weiteren Planung und Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen und in der Perspektive ein Schutz vor eindringenden Prädatoren ratsam.

Um den Punkten 1-5 Rechnung zu tragen, ist ein detaillierter Umweltbericht mit Artenschutzprüfung anzufertigen, der die zuvor genannten Belange berücksichtigen muss, da von einem erheblichen Eingriff in Natur, Umwelt und Landschaft auszugehen ist. Hierbei wird ein hohes Konfliktpotenzial mit Fauna / Flora / biologischer Vielfalt (einschl. Artenschutz) sowie Boden und Wasser und der Fläche, als begrenzte Ressource, gesehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Es wird darauf verwiesen, dass für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht zu erstellen ist. Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt. Die das Plangebiet betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte werden gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35)

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Die von der Planung betroffenen Flurstücke liegen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsjagdbezirkes (GIB) „Auf der Warte“ und gelten gemäß jagdbehördlicher Festlegung vom 30.08.2006 als formell bejagbar. Bei einer Realisierung des Vorhabens ist diese Festlegung den neuen Gegebenheiten anzupassen, weil sie eine Verkleinerung der Pachtsache, der bejagbaren Fläche der Jagdgenossenschaft, zur Folge hat.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 der Stadt Erfurt ist, im Sinne der aufgeführten Punkte, zu ergänzen und mit dem parallel dazu verlaufenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Erfurt HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" (Vorentwurf) abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Mit dem Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Nr. 0851/18 vom 28.06.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.07.2018) zum Bebauungsplan HOH716 "Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße" wurde auch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtrat eingeleitet. Die FNP-Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	NABU Kreisverband Thüringen e. V. Frau Yvonne Schneemann Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom:	24.08.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

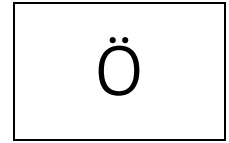
ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Landesanglerverband Thüringen (LAVT) Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

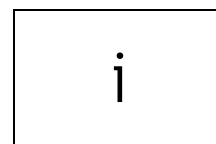
ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl	
mit Schreiben vom:	30.08.2018	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

**2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren
Abwägung**



**2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen
Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	10.09.2018	

Punkt 1:

Die untere Wasserbehörde (mit Auflagen), die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallbehörde stimmen der Änderung zu. Die untere Naturschutzbehörde lehnt die Änderung ab.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 2:

Die für die Errichtung des Parkplatzes vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche und im Landschaftsplan als strukturierte Ackerfläche mit hohem Baumanteil dargestellt. Diese Darstellung begründet sich aus der Funktion der Fläche als Ortsrandeinsparung und der hohen Biotopwertigkeit, welche durch die kleinteilige Ackernutzung sowie den großen Bestand an Gehölzen bedingt ist. Auf Grund der hohen Wertigkeit der Fläche wird die FNP-Änderung seitens der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Sollte die Planung weiter verfolgt werden, sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Artenschutz sind die maßgeblichen Gehölzflächen im FNP als Grünflächen darzustellen.
- Mit dem Umweltbericht zur FNP-Änderung ist der Eingriff in Natur und Landschaft und insbesondere in den Lebensraum gesetzlich geschützter Arten (Fledermausarten, Vogelarten, Feldhamstern, Zauneidechse, xylobionte Käfer) darzustellen und entsprechende Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die den Änderungsbereich betreffenden umweltrelevanten Belange und Inhalte sind gesondert in der Umweltprüfung zur vorliegenden FNP-Änderung dargestellt. (vgl. Pkt. 7 "Umweltbericht" der Begründung zur FNP-Änderung Nr.35). Der Umweltbericht wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstellt nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert wurden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wur-

den die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden behandelt.

Im Rahmen der der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung werden städtebauliche Entwicklungsziele im Bereich der v. g. Flächen verfolgt. Die bestehenden Gehölzflächen selbst gehen dabei hinsichtlich des Grundzuges der Art der Bodennutzung darstellungsbedingt in den Entwicklungszielen der im FNP gewählten Flächendarstellung (für die landwirtschaftlichen Erzeugung, für Baugebiete bzw. für den ruhenden Verkehr) auf bzw. sollen teilweise der städtebaulichen Auflockerung der Siedlungsstrukturen in Form von Grünflächen dienen. Für das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 35 wurde auch im Masterplan Grün (in Vorbereitung der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Erfurt) das Leitbild "Gewerbe- und Verkehrslandschaft" ausgewiesen.

Anmerkung:

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen regelt. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auch auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Untere Wasserbehörde

Punkt 3:

Zweifellos ist ein P+R am östlichen Stadteingang an der Wendeschleife der Straßenbahn aus verkehrstechnischer -und stadtplanerischer Sicht sinnvoll und für die BUGA 2021 in Erfurt temporär auch notwendig. Prinzipiell ist mit der Umsetzung des P+R eine großflächige Versiegelung von ehemaligen Feuchtwiesen verbunden. Dies führt zu einem reduzierten natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche, wie er aktuell wichtig für den Hochwasserschutz von Hochheim ist. Darüber hinaus wird mit der Versiegelung der Niederschlagwassersabfluss von der Fläche erhöht und beschleunigt. Für die Ableitung von Niederschlagwasser stehen nur sehr begrenzte Kapazitäten zur Verfügung: nach Norden der Eselsgraben, nach Süden der Elsterberggraben. Beide Gewässer sind sehr empfindlich, so dass weitere punktuelle Einleitungen nur in sehr geringem Maße und bei entsprechender Nachweisführung möglich werden. Ungeachtet dessen erhöht die entwässerungstechnische Anbindung des neuen P+R an die Gewässer die Hochwassergefahren bei Extremereignissen, weil dann die technischen Anlagen den notwendigen Rückhalt und Drosselung des Abflusses nicht mehr gewährleisten können.

Für den Eselgraben liegt ein aktuelles Hochwasserschutzkonzept vor (FUGRO Consult GmbH, Nordhausen). Demnach kommt es bereits bei einem HQ20 zur Ausuferung des Gewässers im Einlaufbereich der Verrohrung im Brühler Hohlweg / Gothaer Platz und infolgedessen zu weiträumigen Überschwemmungen der Erfurter Innenstadt. Die potentiellen Schäden werden für ein HQ20 auf ca. 800.000 € geschätzt, für ein HQ 100 sogar auf 1.000.0000 €. Praktisch ist das erklärte Schutzziel HQ100 schon heute nicht gewährleistet und jede zusätzliche Einleitung verschärft dieses Problem. Die Abflusssituation im südlich gelegenen Elsterberggraben ist aber auch nicht wesentlich besser. Zwar sind die zu erwartenden Hochwasserschäden geringer als beim Eselsgraben, doch werden auch hier umfangreiche Maßnahmen erforderlich, um das Schutzziel HQ100 zu erreichen. Insgesamt muss es deshalb Ziel der weiteren Planungen sein, den Oberflächenabfluss vom P+R konsequent zu

minimieren (wenig ,versiegeln), vor Ort weiter zu reduzieren (verdunsten/versickern) und weitestgehend zurückzuhalten (speichern). Hierfür sind technische Innovationen und anspruchsvolle Konzeptionen der modernen Regenwasserbewirtschaftung erforderlich für die es in Erfurt bislang wenige Erfahrungen gibt. Aus diesem Grund wurde bereits an früherer und anderer Stelle empfohlen, die entwässerungstechnische Planung des P+R an ein spezialisiertes und überregional renommiertes Planungsbüro zu vergeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 4:

Klimaökologie:

Mit Umsetzung der Planung ist eine großflächige Versiegelung von Freiflächen mit bis zu einer Größe von 5 ha vorgesehen. Die Maximalvariante soll bis zu 400 PKW-Stellplätze, bis zu 40 Busstellplätze und bis zu 100 Reisemobilstellplätze erreichen, die durch zahlreiche Erschließungs- und Zufahrtsstraßen angebunden werden. Die im Geltungsbereich liegenden Freiflächen sind hoch aktive Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete mit hoher bioklimatischer Ausgleichswirkung im stadtklimatischen Einflussbereich. Die Flächen besitzen eine hohe Schutzbedürftigkeit (Klimaschutzzone 2. Ordnung). Diese Flächen versorgen die Bevölkerung in der dicht besiedelten Kernstadt mit Kalt- und Frischluft. Großflächige Versiegelungen sollten aus klimafunktionaler Sicht daher ausgeschlossen bleiben. Bauliche Entwicklungen sind mit Auflagen aus klimafunktionaler Sicht möglich. Umfangreiche stadtklimatische Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich. In solchen Baugebieten in der Klimaschutzzone 2. Ordnung sind lufthygienische Emissionen zu begrenzen. Aus klimatischer Sicht sind die Planvarianten 2 und 3 aufgrund ihrer geringeren Versiegelungsgrade in der Abwägung der Belange zu bevorzugen. Die zeitliche Begrenzung des Vorhabens ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und abzusichern.

Lärm:

Mit der Planung in Verbindung stehende Belange bzw. Konflikte des Lärmschutzes sind in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung anhand eines schalltechnischen Gutachtens zu ermitteln und entsprechend zu lösen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte

te der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	30.08.2018	

Punkt 1:

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen - Vorentwurf - bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Sofern vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Bodendenkmalpflege nicht anders verlangt, ist entsprechend nachfolgender Text für den Hinweis "4. 7. Archäologische Funde" in der Begründung der FNP-Änderung an geeigneter Stelle einzufügen: "In unmittelbarer räumlicher Nähe des Planungsgebietes befinden sich Grundstücksflächen auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen." Rechtsgrundlage: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Bodendenkmalpflege wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und hat folgende Stellungnahme abgegeben: "Aus dem Plangebiet sind bereits archäologische Funde bekannt. Bei Bodeneingriffen ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis nötig. Rechtsgrundlage: ThDSchG." In der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 35 wird daher der Pkt. 4. "Hinweise" im Pkt. 4.1. "Denkmalschutz – Archäologische Funde" wie folgt geändert: "Aus dem Plangebiet sind bereits archäologische Funde bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen."

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	50 Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr.35, Bereich Hochheim „Gothaer Straße / östlich Wartburgstraße“	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	21.08.2018	

Punkt 1:

Aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für den genannten Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung:

Weiter verweisen wir in diesen Punkten ihrer fachlichen Stellungnahme auf die nachfolgenden Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.